

## Merkblatt zum Verhalten bei Krankheiten

Liebe Eltern der Glückskinder,

wir möchten Sie zum Schutz aller Kinder über unsere Verfahrensrichtlinien bei Krankheiten informieren. Unser pädagogisches Team ist angewiesen, diese streng nach Vorschrift anzuwenden, um Ansteckungen unter den Kindern und Erziehern nach Möglichkeiten so gering wie möglich zu halten. Wir orientieren uns mit diesen Richtlinien an den Vorgaben des **Gesundheitsamtes** des Main-Taunus-Kreises. Diese verpflichten uns, Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34, Abs. 5 S.2 **Infektionsschutzgesetz (IfSG)** in diesem Merkblatt zu informieren.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis und bitten Sie eindringlich, diese Richtlinien gemeinsam mit uns jederzeit und konsequent einzuhalten.

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Krankheit** hat und eine Kindertagesstätte oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, kann es andere Kinder, Erzieher, Betreuer oder Lehrer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrschwächer und können sich dort **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie in diesem Merkblatt über **Ihre Pflichten, Verhaltensweisen** und das bei uns **übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das IfSG vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit** und **vertrauensvolle Zusammenarbeit**. Bitte haben Sie Verständnis, daß wir außer unserer Marken-Sonnencreme und der von uns bereit gestellten Wundschutzsalbe (mit & ohne Zink) beim Wickeln ihrem Kind nichts verabreichen dürfen (keine Tabletten, Zäpfchen, Säfte, o.ä.).

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind NICHT zu den Glückskindern kommen darf, wenn:

1. es an einer **schweren Infektion** erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor.
2. eine **Infektionskrankheit** vorliegt, die in Einzelfällen **schwer und kompliziert** verlaufen kann. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr.
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer **infektiösen Gastroenteritis** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sog. **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, selten durch Gegenstände (Spielsachen, Handtücher und Möbel). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten besteht. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen. Z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen. Er wird Ihnen –bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte- darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Glückskinder nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zuhause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie bitte unverzüglich die Leitung der Glückskinder** und teilen uns auch die Diagnose mit. Nur so können wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheits-Symptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muß. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Atmungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien **nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder zu den Glückskindern gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zuhause jemand an einer schweren oder hoch ansteckenden Krankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushalts diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesen beiden Fällen **müssen Sie uns benachrichtigen**.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen nach Möglichkeit gerne weiter.

### Konkrete Beispiele

1. Hat Ihr Kind bei uns 2x hintereinander Durchfall, melden wir uns telefonisch bei Ihnen, damit Sie Ihr Kind abholen kommen. Das betroffene Kind darf erst 48 Stunden nach dem letzten Durchfall wieder zu den Glückskindern kommen, um die Verbreitung von Magen-Darm-Infekten etc. zu vermeiden.
2. Bei Infektionskrankheiten dürfen Kinder grundsätzlich nur mit ärztlichem Attest wiederkommen.
3. Sollte bei einem Kind Kopflausbefall festgestellt werden, muss es zuhause bleiben. Wir bitten Sie in diesem Fall eindringlich, die Leitung der Glückskinder telefonisch zu informieren, damit wir alle anderen Eltern zur gezielten Vorsicht auffordern können. So können andere Eltern ihre Kinder auf eventuelle Ansteckung untersuchen und ggf. eine weitere Ausbreitung verhindern. Das Kind muss mit einem entsprechenden Kopflausmittel behandelt werden und darf erst nach Entwarnung durch den Arzt (Attest) wieder zu den Glückskindern kommen.
4. Bei Verdacht auf Bindehautentzündung dürfen Kinder erst nach Erhalt eines ärztlichen Attests (Unbedenklichkeit) wieder zu uns kommen.

Stark fiebrige Kinder sind krank und dürfen nicht zu den Glückskindern kommen. Sollten wir bei Ihrem Kind über 38,5° Fieber im Laufe eines Tages messen, werden wir Sie anrufen, damit Sie Ihr Kind umgehend abholen kommen. Das Kind darf erst wieder kommen, wenn es 24 Stunden fieberfrei war.

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)